

**35. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Die Anlage „Entschädigungsregelung nach § 41 SGB IV i.V.m. § 3 Abs. 10 der Satzung der DAK-Gesundheit sowie § 3 Abs. 3 der Satzung der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE“ wird wie folgt geändert:

- **Abschnitt A. Auslagenerstattung (§ 41 Abs. 1 SGB IV) wird wie folgt geändert:**

Nach dem Unterabschnitt IV b „Übernachtungsgeld in analoger Anwendung des § 7 Bundesreisekostengesetzes.“ wird folgender Unterabschnitt V eingefügt:

„V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“

- **In Abschnitt D. Pauschbeträge für Zeitaufwand wird Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:**

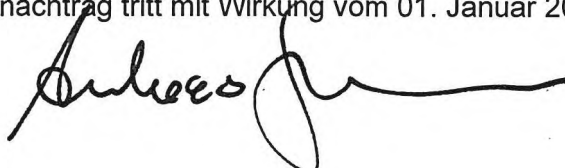
„1. Für Sitzungen und Fraktionsvorbesprechungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Sitzung stehen, wird für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Fraktionsvorbesprechung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von **79,00 €** gezahlt.

Unabhängig von der Zahl der Sitzungen und der Sitzungsdauer wird pro Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt, auch dann, wenn an einem Tag je eine Sitzung (oder auch mehrere) eines Organs der Kranken- und Pflegekasse der DAK-Gesundheit stattfinden.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Dieser Satzungsantrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit wird gem. § 195 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den ² Februar 2022

112-59011.0-585/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(van Doorn)

